OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606615/10/KLe/HK

Datum:
Linz, 5. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, c/o B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19.02.2024, GZ: BHGR/923080018810/23, wegen Übertretung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten dieses Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 19.02.2024, GZ: BHGR/923080018810/23, wegen Übertretung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG), folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 25.05.2023, 16:33 Uhr
Ort: C__, D__, D__ nächst Krzg. Voralpenstraße, Fahrtrichtung F__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben als Lenker die oben angeführten Beförderungseinheit gelenkt, mit der das gefährliche Gut - und zwar UN 2794 ABFALL BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, 8, (E), UMWELTGEFÄHRDEND, 9 Akkukästen (7380 kg) befördert wurde -und es dabei unterlassen, obwohl dies zumutbar war, sich davon zu überzeugen, dass die Beförderungseinheit mit der gefährliche Güter befördert werden, sowie die Ladung, den gem. § 2 Z. 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und die Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und über das Fahrzeug vorschriftsmäßig angebracht waren.
Die verwendete Verpackung entsprach nicht der anzuwendenden Verpackungsanweisung nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 8 und waren die gegenständlichen Bleiakkumulatoren somit vorschriftswidrig verpackt. (Unterabschnitt 4.1.3.2 ADR)
Die Akkukästen waren über die Höhe ihrer Seitenwände hinaus mit Altbatterien (Bleiakkumulatoren Abfallcode 35322) beladen. Gemäß der Verpackungsanweisung P801 dürfen die Behältnisse nicht über die Höhe ihrer Seitenwände hinaus befüllt werden
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 2 Z. 9 i.V.m. § 13 Abs. 2 Z. 3 GGBG i.V.m. Unterabschnitt 4.1.3.2 ADR

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von	Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	1 Tage(n) 1 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 2 lit. a Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 165,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Vorlageschreiben vom 22.03.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Mai 2023 um 16.33 Uhr den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa sowie den Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen bbb in C__, auf der D__, Höhe D__ nächst der Kreuzung I-Strasse, in Fahrtrichtung F__.

Im Zuge einer Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass Altakkumulatoren (UN 2794) transportiert wurden und die Batterie-Paloxen (Kunststoffkästen), in welchen die Akkumulatoren transportiert wurden, zum Teil geringfügig über die Höhe der Seitenwände hinaus befüllt waren.

Eine Gefahr des Herausfallens von Akkumulatoren aus den Batterie-Paloxen unter den zu erwartenden Transportbedingungen konnte durch diese Art der Verpackung nicht festgestellt werden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der unstrittigen Aktenlage, insbesondere der Anzeige und dem vom Beschwerdeführer vorgelegten (vom Landesverwaltungsgericht Salzburg eingeholten) Gutachten des Amtssachverständigen.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg stellte daraufhin das Verwaltungsstrafverfahren gegen Absender und Verpacker § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ein.

Dieses Gutachten wurde der belangten Behörde mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Eine solche wurde nicht erstattet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 GGBG darf der Lenker eine Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, nur in Betrieb nehmen oder lenken, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass die Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, sowie die Ladung den „gemäß § 2 Z 1“

in Betracht kommenden Vorschriften entsprechend und die Aufschriften, Gefahrzettel, Großzettel (Placards), Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und über das Fahrzeug vorschriftsmäßig angebracht sind.

Dem Beschwerdeführer wurde als Lenker zur Last gelegt, er sei bei der Beförderung der gefährlichen Güter seinen Pflichten nicht nachgekommen und habe die Verpackungsvorschriften nicht beachtet, indem die Akkukästen über die Höhe ihrer Seitenwände hinaus mit Altbatterien beladen gewesen seien, obwohl nach der Verpackungsanweisung P801 die Behältnisse nicht über die Höhe ihrer Seitenwände hinaus befüllt werden dürfen. Es handle sich um einen Mangel der Gefahrenkategorie I.

In der Verpackungsanweisung P801 lit. b) ist ua. festgelegt, dass für die Beförderung von gebrauchten Batterien auch Behältnisse aus Kunststoff verwendet werden können, wenn die Behältnisse nicht über die Höhe ihrer Seitenwände hinaus befüllt werden.

Diese Vorschrift zielt darauf ab, dass unter normalen Beförderungsbedingungen (Kurvenfahrt, Bremsvorgänge) nicht zu befürchten ist, dass die Batterien aus dem Behältnis fallen können (siehe dazu die Verpackungsanweisung P801 lit. e), wonach Maßnahmen getroffen werden müssen, um sicherzustellen, dass befüllte Behältnisse ihren Inhalt nicht verlieren können).

Dies hätte dann der Fall sein können, wenn die Unterkante einzelner Batterien auf oder über dem Niveau der Behälteroberkante gelegen wäre, was gegenständlich nicht der Fall war, oder wenn die obenliegenden, über den Rand hinausgehenden Batterien nicht durch Hilfsmittel oder andere Batterien am Umfallen (Herausfallen) gehindert waren.

Wie den aktenkundigen Lichtbildern und dem Gutachten des Sachverständigen zu entnehmen ist, ragte die oberste Lage Batterien zum Teil über die Oberkante der Seitenwände hinaus, sie ragten aber überwiegend nur sehr gering über die Kante hinaus oder waren zusätzlich durch Gurte oder Folien gesichert und bestand aus sachverständiger Sicht keine Gefahr eines Austritts von Gefahrgut. Damit war der Zweck der betreffenden Verpackungsvorschrift erfüllt und der Eintritt eines Ereignisses nach den Gefahrenkategorien I bis III gemäß § 15a GGBG unter den Bedingungen, für welche die Verpackungsvorschriften gedacht sind, auszuschließen.

Es war daher kein Verstoß gegen Pflichten als Lenker festzustellen und daher das Verwaltungsstrafverfahren ebenso gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer